



STELLUNGNAHME DES ÖSTERREICHISCHEN HILFSWERKS

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009), GZ BMF-010000/0001-VI/A/2009

GRUNDSÄTZLICHES

Das Hilfswerk begrüßt die im vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Maßnahmen, die den Wirkungsbereich des Hilfswerks als große soziale Trägerorganisation mit Schwerpunkten in den Bereichen Alten- und Kinderbetreuung sowie Entwicklungszusammenarbeit betreffen, namentlich:

- die Einführung einer steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden in Österreich
- die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- die Einführung eines Kinderfreibetrages
- die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages
- die Begünstigung von Zuschüssen der Arbeitgeber zur Kinderbetreuung.

Darüberhinaus begrüßt das Hilfswerk im Hinblick auf seine fast 8.500 MitarbeiterInnen natürlich auch die Senkung des Einkommens- und Lohnsteuertarifes.

Manche der oben angeführten Punkte betreffen jahrzehntelange Forderungen des Hilfswerks und anderer Organisationen und können daher durchaus als Meilensteine angesehen werden.

Negativ angemerkt werden muss, dass die beabsichtigten Maßnahmen größtenteils rückwirkend in Kraft gesetzt werden sollen. Auch wenn dadurch in diesem Fall Vorteile früher in Kraft treten und den Betroffenen zu Gute kommen, leidet damit die Qualität der Lösungen und stellt die Rechtsunterworfenen vor erhebliche Umsetzungsprobleme.

Insbesondere bei der Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden scheinen einige Fragen in der Umsetzung noch nicht endgültig geklärt.

ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

§ 3 Abs. 1 Z 13 b) Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuung

Die Steuerfreistellung von Zuschüssen des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern wurde vom Hilfswerk seit Jahren gefordert, insbesondere im Lichte der Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Betreuungspflichten. Diese Betreuung soll – anknüpfend an die sich wandelnden Bedürfnisse in der Arbeitswelt- neben den „klassischen“ institutionellen Betreuungsformen wie dem Kindergarten oder dem Hort jedenfalls auch –wie offensichtlich vorgesehen- für Tagesmütter, aber auch flexible Angebote wie zugehende Kinderbetreuung (Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern), Urlaubsbetreuung oder Randzeitenbetreuung möglich sein. In diesem Sinne wäre eine Erläuterung des Begriffes „pädagogisch vergleichbar tätige Person“ in den entsprechenden Richtlinien sinnvoll. Bei Tagesmüttern ist im Hinblick auf das Gutscheinmodell zu bedenken, dass viele Tagesmütter selbständig tätig sind. Hier sollte sichergestellt sein, dass auch diese in das System eingebunden werden.

§ 4 Abs. 4 Z 11 und 12 Spendenabsetzbarkeit

Hier ist zunächst zu prüfen, ob die Einschränkung in Z 12 b) auf die EU und den EWR und die EZA nicht die Arbeit in Ländern wie den meisten Nachfolgestaaten Jugoslawiens, Albanien etc. ausschließen würde.

Auch der Ausschluss der Ziffern 2 und 3 des EZA-Gesetzes ist sachlich nicht ganz nachvollziehbar.

Betreffend Hilfestellung in Katastrophenfällen ist festzuhalten, dass die Nennung von Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden bei weitem nicht umfassend erscheint und eine Reihe von Katastrophenschäden ausschließt (Erdbeben, Kriegsfolgen, Großbrände, ...). Ebenfalls ausgeschlossen scheinen „Hungerkatastrophen“ oder Epidemien. Warum die Unterstützung von Menschen in solchen Notsituationen nicht von der Spendenabsetzbarkeit erfasst sein sollte, ist nicht einleuchtend. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die nur teilweise Nennung zu Differenzen bei der Beurteilung der Spendenabsetzbarkeit durch die Wirtschaftsprüfer und Finanzämter und damit Rechtsunsicherheit führen kann.

Neben den mit dem vorliegenden Entwurf von der Spendenabsetzbarkeit erfassten mildtätigen Zwecken gibt es auch eine Reihe von gemeinnützigen Aktivitäten, deren Unterstützung ebenfalls eine steuerliche Begünstigung verdienen würde. Dies sollte bei künftigen Weiterentwicklungen dieser Regelungen berücksichtigt werden.

Zu § 4 Z 12 Aufnahme in die Spendenliste

Da die großen österreichischen Sozialorganisationen, wie sie etwa in der BAG zusammenarbeiten, in der Regel eine Reihe verschiedener mildtätiger und gemeinnütziger Tätigkeiten unter einem Dach vereinigen, können die Bestimmungen des § 4 Z 12 dazu führen, dass Umgründungen, Herauslösungen, Vertöchterungen etc. notwendig sein werden, um die geforderte überwiegende mildtätige Tätigkeit in einer Rechtsform darstellen zu können. Auf diesen Umstand sollte in der Übergangsphase in den Durchführungsbestimmungen Rücksicht genommen werden.

Die Bestimmungen über die Wirtschaftsprüfung führt insbesondere bei kleinen Organisationen zu verhältnismäßig hohen Kosten. Hier sollte das Prüferfordernis nochmals überdacht bzw. redimensioniert werden.

Zu § 4 Z 12 a) Verwaltungskosten

Die generelle Beschränkung der Verwaltungskosten auf 10% scheint in dieser Form nicht sachgerecht, da diese –neben anderen Faktoren- stark von den jeweils mit den Spendengeldern realisierten Projekten abhängig sind. Generell begünstigt diese Regelung auch Organisationen, die vor allem Geld sammeln und verteilen gegenüber jenen, die konkrete Projekte umsetzen. Schon im eigenen Interesse sind aber die Organisationen bemüht, das Geld möglichst sparsam und zweckmäßig zu verwenden.

Jedenfalls sollte eine einmalige, vorübergehende und unwesentliche Überschreitung der Obergrenze von 10 % nicht automatisch zum Verlust der Begünstigung führen.

Zu § 18 1 Z 8 Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Spenders

Das Hilfswerk unterstützt prinzipiell die Intention des BMF beim Spendennachweis ein System zu schaffen, dass möglichst einfache Abläufe für alle Beteiligten schafft und gleichzeitig die Treffsicherheit der Maßnahme sicherstellen hilft.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Spendenorganisationen, die Höhe der im Kalenderjahr pro Spender und Spenderin geleisteten Spende unter Zuordnung der ihr bekannt gegebenen Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte zu übermitteln führt zu einer Reihe von administrativen Fragen, die bislang noch nicht als gelöst erscheinen.

Jedenfalls ist es unumgänglich, dass die Sozialversicherungsdaten gemeinsam mit der Spende den Organisationen von der Bank elektronisch übermittelt werden können. Dafür müssen noch in Kooperation mit den Banken die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Das Hilfswerk appelliert an das BMF hier unterstützend tätig zu werden. Sicher ist es dafür notwendig, die entsprechenden Zahlscheine zu adaptieren, möglicherweise muss sogar ein eigener Zahlscheintyp geschaffen werden, wobei auf die Entwicklungen in der EU hin zu einheitlichen Überweisungsformularen Bedacht zu nehmen ist.

Ist es nicht möglich, diese Daten vollautomatisch zu übermitteln, sehen wir keine Möglichkeit, dieses System umzusetzen.

Da es –auch bei Lösung der technischen Fragen- einige Zeit dauern wird um das System umzusetzen, bei den SpenderInnen bekannt zu machen und Akzeptanz dafür zu gewinnen, sollte neben der Übergangsfrist 2009 noch ein weiterer Zwischenschritt überlegt werden, bei dem die endgültige Variante noch nicht zur Gänze zur Anwendung kommen soll (z.B. Freigrenzen, Überprüfung der Angaben der Spender anhand der bei den Organisationen gespeicherten Daten, noch nicht automatische Berücksichtigung in der Steuererklärung etc.).

Jedenfalls ist auf Seiten der Organisationen mit höheren Kosten –zumindest in der Umstellungsphase- zu rechnen.

§ 34 Abs. 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Hier scheint die Bestimmung der Ziffer 3 „pädagogisch vergleichbar tätige Person“ in den Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen noch explizierungsbedürftig. Das Hilfswerk plädiert hier für eine Auslegung, die neben den Tagesmüttern auch zugehende Kinderbetreuung, im Haushalt tätige Kinderbetreuer sowie zeitlich begrenzte Angebote (Urlaubsbetreuung, Randzeitenbetreuung) umfasst.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates (bezugungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.